

Vertragsbedingungen für Wartungsarbeiten

im Inland Fassung 05/2022

I. Allgemeines, Vertragsschluss, Informationspflichten, Sicherheitshinweise

1. Die nachstehenden Wartungsbedingungen gelten gegenüber Kaufleuten erbrachten Wartungsarbeiten. Sie ergänzen unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
2. Liegt eine unwidersprochene schriftliche Auftragsbestätigung bzw. ein Wartungsvertrag vor, so ist diese(r) für Art und Umfang der Wartung sowie der gegebenenfalls anfallende(n) Reparatur(en) maßgebend.
3. Ist der Wartungsgegenstand nicht von uns geliefert, so hat uns der Kunde auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern uns kein Verschulden trifft, stellt der Kunde uns von eventuellen Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.
4. Der Kunde hat uns über Kontaminierungen, eventuelle gesundheitsgefährdende Rückstände in den zu wartenden Gegenständen sowie etwaige Transportrisiken und sonstige zu ergreifende wartungsrelevante Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu informieren.

II. Nicht durchführbare Wartung

1. Der entstandene und zu belegenden Aufwand wird dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Wartung sowie die gegebenenfalls anfallende(n) Reparatur(en) aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil
 - der Wartungsgegenstand so stark beschädigt bzw. so defekt ist, dass er nur noch ausgetauscht werden kann,.
 - der Kunde den vereinbarten Wartungstermin schuldhaft versäumt hat,
 - der Wartungsvertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.
2. Bei einer nicht durchführbaren Wartung haften wir nicht für die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Kunde beruft. Die Haftungstatbestände des Abschnitts XI.3 dieser Bedingungen gelten entsprechend.

III. Kostenangaben, Kostenvoranschlag, Abrechnung nach Aufwand

1. Soweit möglich, werden dem Kunden mit der Auftragsbestätigung der voraussichtliche Aufwand und der Preis der Wartungsarbeiten angegeben, sofern im Wartungsvertrag kein Festpreis vereinbart wurde. Andernfalls kann der Kunde Kostengrenzen setzen.
2. Kann die Wartung zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder halten wir während der Wartung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten – wie etwa Reparaturen – für notwendig, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15 Prozent überschritten werden.
3. Wird vor der Ausführung der Wartung ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Kunden ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist – soweit nicht anders vereinbart – nur und insoweit verbindlich, wenn er von uns schriftlich abgegeben wird. Er ist gesondert zu vergüten.
4. Abweichend von den Punkten 1. und 2. können wir mit dem Kunden auch eine Abrechnung nach erfolgtem Aufwand vereinbaren. Nach Aufwand wird die geleistete Arbeitszeit nach Maßgabe unserer jeweils gültigen Verrechnungssätze abgerechnet.

IV. Preis und Zahlung

1. Wir sind berechtigt, vor jeder Wartung eine angemessene Vorauszahlung oder Abschlagzahlungen zu verlangen, sofern der Wartungsvertrag nicht etwas anderes bestimmt.
2. Bei der Berechnung der Wartung weisen wir die Preise für verwendete Teile, eingesetzte Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten (u.a. An- und Abreise des Wartungspersonals) jeweils gesondert aus.
3. Jede weitere notwendige Anfahrt, die nicht auf unser Verschulden zurückzuführen ist, wird von uns in Rechnung gestellt.
4. Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Kunden berechnet.
5. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung unsererseits und eine Beanstandung seitens des Kunden müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.
6. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage der Rechnung ohne Skontoabzug zu leisten.
7. Zahlungen des Auftraggebers an das Wartungspersonal haben uns gegenüber keine schuldbefreiende Wirkung.
8. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Kunden ist nicht statthaft.
9. Die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Kunden aus anderen Rechtsverhältnissen ist nicht statthaft.
10. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir – unbeschadet sonstiger Rechte – befugt, sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen.

V. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden bei der Wartung außerhalb unserer Werkstätten

1. Wartungstermine sind mindestens 24 Stunden vorher abzusagen, andernfalls wird eine angemessene Ausfallspauschale fällig.
2. Der Kunde hat unser Wartungspersonal bei der Durchführung der Wartung auf seine Kosten zu unterstützen.
3. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Wartungsort notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Wartungsverantwortlichen über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Wartungspersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt uns von Verstößen des Wartungspersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Wartungsverantwortlichen den Zutritt zum Wartungsort verweigern.
4. Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - a. Bereitstellung der gegebenenfalls notwendigen, geeigneten Hilfskräfte in der für die Wartung erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Wartungsverantwortlichen zu befolgen. Wir übernehmen für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Wartungsverantwortlichen entstanden, so gelten die Regelungen der Abschnitte X und XI dieser Bedingungen entsprechend.
 - b. Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen (z.B. Gerüste, Arbeitsbühnen). Ab einer Arbeitshöhe von 2 m werden unfallsichere Einrichtungen gestellt.
 - c. Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - d. Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Wartungspersonals.
 - e. Schutz der Wartungsstelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Wartungsstelle.
 - f. Bereitstellung geeigneter, diebstahrsicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Wartungspersonal.
 - g. Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
5. Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Wartung unverzüglich nach Ankunft des Wartungspersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen unsererseits erforderlich sind, stellt dieser sie dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.
6. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so sind wir nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

VI. Transport und Versicherung bei einer Wartung in unserer Werkstätte

1. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Kunden durchgeführter An- und Abtransport des Wartungsgegenstandes – einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung – auf seine Rechnung durchgeführt, andernfalls wird der Wartungsgegenstand vom Kunden auf seine Kosten bei uns angeliefert und nach Durchführung der Wartung bei uns durch den Kunden wieder abgeholt.
2. Der Kunde trägt die Transportgefahr.
3. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer, versichert.
4. Während der Wartungszeit in unserer Werkstätte besteht kein Versicherungsschutz. Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Wartungsgegenstand z. B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.
5. Bei Verzug des Kunden mit der Übernahme können wir für Lagerung in unserer Werkstätte Lagergeld berechnen. Der Wartungsgegenstand kann nach unserem Ermessen auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.

VII. Wartungsumfang, Wartungsverzug, Wartungsunterbrechung

1. Wir übernehmen die Gewähr, dass unsere Wartung die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch des Wartungsgegenstands aufheben oder mindern.
2. Unsere Angaben über den Wartungsumfang sind nicht verbindlich. Die Vereinbarung eines vertragsgemäßen Wartungsumfangs, der als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Kunde erst dann verlangen, wenn der Zustand des Wartungsgegenstands genau feststeht.
3. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Wartungsarbeiten vergrößert sich der vereinbarte Wartungsumfang entsprechend.

4. Verzögert sich die Wartung durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von uns nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Durchführung der Wartung von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Wartungsdauer ein.
5. Ausführungsfristen werden verlängert, soweit uns die fristgerechte Erbringung der Wartung durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, unmöglich wird. Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung, unter Berücksichtigung einer angemessenen Zeit zur Wiederaufnahme der Arbeiten.
6. Erwächst dem Kunden infolge unseres Verzugs ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 Prozent, im Ganzen aber höchstens 5 Prozent vom Wartungspreis, für denjenigen Teil des von uns zu reparierenden Gegenstandes, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.

Setzt uns der Kunde – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist durch uns nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf unser Verlangen in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt XI. 3 dieser Bedingungen.

VIII. Abnahme

1. Wir sind zur Dokumentation der Wartungsarbeit in geeigneter Form verpflichtet, sobald eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Wartungsgegenstandes und dessen eventuelle Kennzeichnung stattgefunden hat. Erweist sich die Wartung als nicht vertragsgemäß, so sind wir zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist.
2. Mit der Dokumentation der Wartungsarbeit entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel am Wartungsgegenstand, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

IX. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Wartungsvertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.
2. Uns steht wegen unserer Forderung aus dem Wartungsvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in unseren Besitz gelangten Wartungsgegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Wartungsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

X. Mängelansprüche

1. Nach Abnahme der Wartung und Dokumentation der Wartungsarbeit haften wir für Mängel der Wartung unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Kunden unbeschadet Nr. 5 und 6 und Abschnitt XI dieser Bedingungen in der Weise, dass wir die Mängel zu beseitigen haben. Der Kunde hat uns einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Unsere Haftung besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Kunden beigestellten Teile.
3. Bei etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommenen Änderungen am Wartungsgegenstand wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle, eine uns gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung haben fruchtlos verstreichen lassen, hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
4. Bei berechtigter Beanstandung tragen wir die durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung unsererseits eintritt.
5. Lassen wir, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle, eine uns gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht.
6. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt XI.3 dieser Bedingungen.

XI. Haftung, Haftungsausschluss

1. Werden Teile des Wartungsgegenstandes durch unser Verschulden beschädigt, so haben wir sie nach unserer Wahl, auf unsere Kosten zu reparieren, neu zu liefern oder Ersatz zu leisten. Die hierfür aufzuwendenden Kosten sind im Fall leichter Fahrlässigkeit und grober Fahrlässigkeit nicht-leitender Angestellter der Höhe nach auf den vertraglichen Preis der Wartung beschränkt. Darüber hinaus wird für Schäden am Wartungsgegenstand entsprechend Abschnitt XI.3 dieser Bedingungen gehaftet.
2. Wenn der Wartungsgegenstand infolge von uns schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen, insbesondere Anleitung für Bedienung und Instandsetzung des Wartungsgegenstandes, vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Abschnitte X und XI. 1 und 3 dieser Bedingungen.
3. Für Schäden, die nicht am Wartungsgegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - a. bei Vorsatz,
 - b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
 - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d. bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben,
 - e. im Rahmen einer Garantiezusage,
 - f. soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht-leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

XII. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren nach 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt XI. 3 a-d und f dieser Bedingungen gelten die gesetzlichen Fristen.

XIII. Ersatzleistung des Kunden

Werden bei Wartungsarbeiten außerhalb unserer Werkstätten ohne unser Verschulden die von uns gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Wartungsplatz beschädigt oder geraten sie ohne unser Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

XIV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort für unsere Leistungen, für eine Nacherfüllung sowie für Zahlungen des Bestellers ist unser Betrieb in 86399 Bobingen, Hans-Sachs-Straße 2a. Gerichtsstand ist Augsburg. Wir sind jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.

XV. Maßgebende Fassung

In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser Wartungsbedingungen maßgebend.